



Bundesamt
für Migration
und Flüchtlinge



Länderreport 24

Pakistan

Lage der Ahmadis und Schiiten sowie Ehrverbrechen im
Kontext der islamisch geprägten Strafgesetzgebung

Stand: 05/2020

Asyl und Flüchtlingsschutz

Urheberrechtsklausel

Dieses Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung, die nicht ausdrücklich vom Urheberrecht zugelassen ist, insbesondere eine Vervielfältigung, Bearbeitung, Übersetzung, Mikroverfilmung und/oder eine Einspeicherung und Verarbeitung, auch auszugsweise, in elektronischen Systemen ist nur mit Quellenangabe und vorheriger Genehmigung des Bundesamtes gestattet.

Die Inhalte dürfen ohne gesonderte Einwilligung lediglich für den privaten, nicht kommerziellen Gebrauch sowie ausschließlich amtsinternen Gebrauch abgerufen, heruntergeladen, gespeichert und ausgedruckt werden, wenn alle urheberrechtlichen und anderen geschützten Hinweise ohne Änderung beachtet werden.

Copyright statement

This report/information is subject to copyright rules/all rights reserved. Any kind of use of this report/information – in whole or in part – not expressly admitted by copyright laws requires approval by the Federal Office of Migration and Refugees (Bundesamt). Especially reproduction, adaptation, translating, microfilming, or uploading in electronic retrieval systems – is allowed only upon prior approval by the Bundesamt provided the source is acknowledged.

Use of the report/information may be made for private, non-commercial and internal use within an organisation without permission from the Bundesamt following copyright limitations.

Disclaimer

Die Information wurde gemäß der EASO COI Report Methodology (2012), den gemeinsamen EU-Leitlinien für die Bearbeitung von Informationen über Herkunftsländer (2008) sowie den Qualitätsstandards des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (2013) auf Grundlage sorgfältig ausgewählter und zuverlässiger Informationen erstellt. Wurden Informationen im Rahmen sogenannter Fact-Finding-Missions in den Herkunftsländern gewonnen, erfolgte dies unter Berücksichtigung der gemeinsamen EU-Leitlinien für (gemeinsame) Fact-Finding-Missions (2010). Alle zur Verfügung gestellten Informationen wurden mit größter Sorgfalt recherchiert, bewertet und aufbereitet. Alle Quellen werden genannt und nach wissenschaftlichen Standards zitiert.

Die vorliegende Ausarbeitung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Findet ein bestimmtes Ereignis, eine bestimmte Person oder Organisation keine Erwähnung, bedeutet dies nicht, dass ein solches Ereignis nicht stattgefunden hat oder die betreffende Person oder Organisation nicht existiert. Der Bericht/die Information erlaubt keine abschließende Bewertung darüber, ob ein individueller Antrag auf Asyl-, Flüchtlings- oder subsidiären Schutz berechtigt ist. Die benutzte Terminologie sollte nicht als Hinweis auf eine bestimmte Rechtauffassung verstanden werden. Die Prüfung des Antrags auf Schutzgewährung muss durch den für die Fallbearbeitung zuständigen Mitarbeiter erfolgen. Die Veröffentlichung stellt keine politische Stellungnahme des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge dar.

Diese Ausarbeitung ist öffentlich.

Disclaimer

The information was written according to the „EASO COI Report Methodology“ (2012), the „Common EU guidelines for processing factual COI“ (2012) and the quality standards of the Federal Office for Migration and Refugees (Bundesamt) (2013). It was composed on the basis of carefully selected and reliable information. Information from so-called fact-finding missions in countries of origin is provided in accordance with EU directives for (common) fact-finding missions (2010). All information provided has been researched, evaluated and analysed with utmost care within a limited time frame. All sources used are referenced and cited according to scientific standards.

This document does not pretend to be exhaustive. If a certain event, person or organization is not mentioned, this does not mean that the event has not taken place or that the person or organization does not exist. This document is not conclusive as to the merit of any particular claim to international protection or asylum. Terminology used should not be regarded as indication of a particular legal position. The examination of an application for international protection has to be carried out by the responsible case worker. The information (and views) set out in this document does/do not necessarily reflect the official opinion of the Bundesamt and makes/make no political statement whatsoever.

This document is public.

Abstrakt

Dieser Länderreport befasst sich nach einer Darstellung der verfassungsmäßigen Grundlagen der in der Islamischen Republik Pakistan vom Koran geprägten Gesetzgebung vor dem Hintergrund gesetzlich institutionalisierter Diskriminierung gegenüber religiösen Minderheiten beispielhaft mit der Lage der dort lebenden Schiiten und Ahmadis. In diesem Kontext wird auf die Religionsstrafgesetzgebung am Beispiel der „Prophetenbeleidigung“ (Blasphemie) und der sogenannten „Ehrverbrechen“ in Verbindung mit „Ehrenmorden“ eingegangen, um abschließend ein Schlaglicht auf die Haftbedingungen in Pakistan zu werfen.

Abstract

This report gives an overview of the situation of Ahmadis and Shi'a Muslims in the Islamic Republic of Pakistan against the background of the constitutional basis of the applicable Islamic law promoting legally institutionalized discrimination towards religious minorities. In this context the Pakistani criminal law will be discussed on the example of blasphemy and the so-called "honor crimes" in connection with "honor killings", before finally highlighting detention conditions in Pakistan.

Inhalt

1. Religiöse Minderheiten	1
1.1. Allgemeiner Überblick	1
1.2. Verfassungsmäßige Grundlagen	2
2. Schiiten	3
2.1. Allgemeines	3
2.2. Übergriffe und Vorfälle	4
3. Ahmadis	4
3.1. Allgemeines	4
3.2. Übergriffe und Vorfälle	6
4. „Prophetenbeleidigung“	6
4.1. Rechtslage	6
4.2. Rechtswirklichkeit.....	7
4.3. Haft, Rechtsbeistand, Todesstrafe.....	7
5. „Moralverbrechen“ und gesellschaftliche Reaktion	8
5.1. Gesetzliche Ahndung von „Moralverbrechen“	8
5.2. Gesellschaftliche Reaktionen („Ehrenmord“)	9
6. Haftbedingungen	10
7. Akronyme und Abkürzungen	12

1. Religiöse Minderheiten

1.1. Allgemeiner Überblick

Im Jahr 2019 hatte Pakistan Schätzungen zufolge ca. 208 Mio. Einwohner, von denen sich über 95% zum muslimischen Glauben bekannten (85% Sunniten, 15% Schiiten), während die verbleibenden knapp 5% unter anderem Christen, Ahmadis und Hindus umfassten.¹ Von den religiösen Minderheiten nimmt die Ahmadiyya-Gemeinschaft eine gewisse Sonderstellung ein, weil deren Mitglieder sich nicht als „Minderheit“, sondern als Muslime wahrnehmen, jedoch von Verfassungs- und Gesetzes wegen als „Nicht-Muslime“ gelten.

Mitglieder von religiösen Minderheiten werden regelmäßig Opfer von religiös motivierten Übergriffen, die vor allem von sunnitisch-extremistischen Gruppierungen verübt oder veranlasst werden. Laut dem aktuellen Sicherheitsbericht des Centre for Research & Security Studies (CRSS) bot im Jahr 2019 keine Region in Pakistan vor religiös motivierter Gewalt Sicherheit. Die Provinzen Balochistan (Belutschistan) und Sindh verzeichneten die meisten Vorfälle. Der Bericht zählt 203 Opfer, davon 44 getötete und 120 verletzte Personen. Ziel der Angriffe waren Schiiten (28 Getötete, 57 Verletzte), Sunniten (13 Getötete, 55 Verletzte), Ahmadis (zwei Getötete), ein getöteter und sieben verletzte Sufi Pilger sowie ein getöteter Christ.² Die Ahmadiyya-Gemeinde dokumentierte im selben Beobachtungszeitraum drei getötete Mitglieder (siehe 3.).

Religiös motivierte radikal-islamistische Organisationen wie die Tehreek-e-Taliban Pakistan (TTP), ihre Splittergruppierungen Hizb ul-Ahrar (HuA) und Jamaat-ul-Ahrar (JuA) sowie weitere militante Gruppierungen wie etwa Lashkar-e-Jhangvi (LeJ), Islamischer Staat (IS) und vergleichbare sind grundsätzlich in allen Landesteilen aktiv.³

Allerdings stellen radikal-islamistische Gruppierungen in Pakistan nicht die einzige Gefahr für religiöse Minderheiten dar. Diese sehen sich zusätzlich einer existenziellen Bedrohung durch Organisationen ausgesetzt, die religiöse Intoleranz politisch instrumentalisieren, indem sie Anschuldigungen wegen Verstoßes gegen Religionsstrafaten, wie etwa die in Pakistan strafbare „Prophetenbeleidigung“ oder Gotteslästerung (Blasphemie), auffallend häufig gegen Angehörige religiöser Minderheiten vorbringen. Initiativ ist in diesem Zusammenhang die politisch tätige Jamaat ud-Dawa (JuD), der karitativ-politische Flügel der dschihadistisch-militanten Lashkar-e-Taiba (LeT), und die Partei Tehreek-e-Labbaik (TLP) besonders in den ländlichen Teilen der Provinz Punjab, wo die Mehrzahl aller bisherigen Blasphemie-Anschuldigungen erhoben worden sind.⁴

Die zumeist haltlosen Anschuldigungen haben nicht nur strafrechtliche Verfolgung und teilweise jahrelange schuldlose Inhaftierung zur Konsequenz, sondern werden auch zum Anlass genommen, Menschenmengen gegen die Beschuldigten oder deren Gemeinschaft zu mobilisieren. So zerstörte im September 2019 eine aufgebrachte Menschenmenge in Ghotki in der Provinz Sindh Eigentum einer Hindu-Gemeinschaft im Wert von mehreren Millionen Rupien und plünderte deren Geschäfte in der Nachbarschaft, nachdem gegen einen hinduistischen Schuldirektor aus dieser Gemeinschaft Vorwürfe der Gotteslästerung (Blasphemie) erhoben worden waren.⁵

Diese regelmäßig wiederkehrenden, vom Mob ausgehende Gewaltexzesse richten in Pakistan nicht nur wirtschaftlichen Schaden an, sondern schädigen auch das Ansehen Pakistans in der Weltgemeinschaft. Das häufige Versagen des Staates, die Täter strafrechtlich zu verfolgen, trägt in Verbindung mit der institutionalisierten Diskriminierung von religiösen Minderheiten zu einem Klima der Straflosigkeit bei.

¹ USCIRF – U.S. Commission on International Religious Freedom (29.04.2019), Annual Report 2019, S. 73.

² CRSS – Centre for Research & Security Studies (27.01.2020), Annual Security Report 2019, S. 30f.

³ PIPS – Pak Institute for Peace Studies (05.01.2020): Pakistan Security Report 2019, S. 19.

⁴ The Diplomat (15.05.2016): In Pakistan Blasphemy Accusation Endangers Christian Lives, <https://thediplomat.com/2016/05/in-pakistan-blasphemy-accusation-endangers-christian-lives/>, abgerufen am 14.05.2020.

⁵ PIPS – Pak Institute for Peace Studies (05.01.2020): Pakistan Security Report 2019, S. 12.

Nach Angaben der Nationalen Kommission für Gerechtigkeit und Frieden (NCJP) haben sich während der COVID-19-Pandemie Vorfälle gehäuft, bei denen Christen und andere religiöse Minderheiten bei der Verteilung von Schutzausrüstungen und humanitären Hilfen benachteiligt worden sind. Aus entsprechenden Berichten geht hervor, dass islamische Organisationen und Moscheegemeinden Christen bei der Verteilung von Lebensmitteln und anderen Nothilfen in ländlichen Gebieten der Provinz Punjab zurückgewiesen hätten. In einem Dorf etwa seien allein 100 christliche Familien von der Lebensmittelverteilung ausgeschlossen worden. Begründet wird dies von Seiten der muslimischen Gemeinden damit, dass die Hilfsgüter durch die islamische Armensteuer finanziert werden und sie deshalb bloß Muslimen zugutekommen sollen. Die Mehrzahl der in Pakistan lebenden Christen gehört besonders vulnerablen Personengruppen an. Viele von ihnen leben als Tagelöhner unter der Armutsgrenze, als Hausangestellte, als Beschäftigte in Ziegeleien oder bei der Müll- und Abwasserbeseitigung.⁶

Am 05.05.2020 hat die Nationalversammlung die Gründung einer Kommission für Minderheiten (National Commission for Minorities, NCM) beschlossen. Diese soll für die Überwachung der Rechte von religiösen Minderheiten im muslimischen Land zuständig und Anlaufstelle für Beschwerden sein. Auch kann diese Kommission, die aus Interessenvertretern der Christen, Hindus, Sikhs, Zoroastern und Anhängern der polytheistischen Religion der Kalasha besteht, Gesetzesvorschläge einbringen. Vertreter der Ahmadiyya-Gemeinschaft, die Schätzungen zufolge bis zu fünf Millionen im Land lebende Mitglieder hat, sind hingegen nicht vertreten. Zur Begründung wurde von staatlicher Seite ausgeführt, dass Ahmadis nicht als „Minderheit“ zu definieren seien.⁷ Der Staat hat mit dem Begriff der „Minderheiten“ offenbar eine weitere Kategorie zur bisher in der Verfassung genannten Kategorie der „Nicht-Muslime“ geschaffen.

1.2. Verfassungsmäßige Grundlagen

Die pakistanische Verfassung⁸ garantiert zwar in den Artikeln 16, 17, 19, 20 und 25 die Rechte von religiösen Minderheiten sowie andere damit zusammenhängende Grundrechte wie die Gleichberechtigung der Geschlechter, Meinungsfreiheit, Pressefreiheit und Versammlungsfreiheit auf der einen Seite. Auf der anderen Seite aber trennt sie die Bevölkerung auf Grundlage der Religion.

In Artikel 260(3) der pakistanischen Verfassung wird bestimmt, dass Christen, Hindus, Sikhs, Buddhisten, Parsis, Baha'is und Ahmadis als „Nicht-Muslime“ gelten. Zum Präsidenten können gemäß Artikel 41(2) der pakistanischen Verfassung nur Muslime gewählt werden. Bloß vereinzelte Sitze in den Provinzversammlungen und in der Nationalversammlung sind Frauen und „Nicht-Muslimen“ vorbehalten (Artikel 51 und 106 der pakistanischen Verfassung).

Artikel 2 der pakistanischen Verfassung erklärt den (sunnitischen) Islam zur Staatsreligion. Artikel 227 der pakistanischen Verfassung bindet das Rechtssystem an das islamische Recht. Die Durchsetzung des „Shari'ah Act 1991“ (in der geänderten Fassung vom 31. Juli 2004), 18. Juni 1991,⁹ hat die Scharia zum höchsten Gesetz in Pakistan gemacht. Somit sind alle Gesetze in Pakistan im Einklang mit der Scharia auszulegen.

⁶ Vatikan News (14.05.2020): Pakistan. Christen wird Corona-Hilfe verweigert, <https://www.vaticannews.va/de/welt/news/2020-05/pakistan-christen-kirche-not-corona-virus-muslims-hilfe-armut.html>, abgerufen am 18.05.2020.

⁷ HRW – Human Rights Watch (08.05.2020): Pakistan. Ahmadis Kept Off Minorities Commission, <https://www.hrw.org/news/2020/05/08/pakistan-ahmadis-kept-minorities-commission>, abgerufen am 18.05.2020.

⁸ Online-Version der pakistanischen Verfassung abrufbar unter: <http://www.pakistani.org/pakistan/constitution/>

⁹ Online abrufbar unter: <http://www.pakistani.org/legislation/1991/actXof1991.html>

2. Schiiten

2.1. Allgemeines

Gut 95% der pakistanischen Bevölkerung sind Muslime, davon 80-85%¹⁰ bzw. 85-90%¹¹ Sunniten und demzufolge 15-20% bzw. 10-15% Schiiten. Bei einer Bevölkerungszahl von geschätzt 208 Mio. Einwohnern¹² entspricht dies rd. 20-40 Mio. Schiiten in Pakistan. Als Muslime sind Schiiten im Gegensatz zu anderen religiösen Minderheiten zumindest formal und rechtlich keinen Restriktionen im Land ausgesetzt.

Der grundlegende Unterschied zwischen Sunniten und Schiiten liegt im Glauben an die Nachfolge des Propheten Mohammed. Während Sunniten an die Rangfolge von Abu Bakr, Omar ibn Khattab, Usman ibn Affan und Ali Ibn Abi Talib als letzten der vier Genannten glauben, sehen Schiiten Ali ibn Abi Talib als ersten Kalifen und Nachfolger des Propheten Mohammed an. Unterschiede bestehen außerdem in bestimmten traditionellen Ritualen, Praktiken und Gesetzen, wobei die wesentlichen Glaubensgrundsätze wie die Finalität des Propheten Mohammed, die meisten Feiertage und das Anstreben einer Pilgerfahrt („Hajj“) nach Mekka identisch sind. Schiiten gedenken auf den Ashura-Feierlichkeiten dem als Märtyrer geltenden Hussain, Sohn von Ali ibn Abi Talib, der am zehnten Tag des islamischen Monats Muharram in der Schlacht von Kerbala im Jahr 61 nach der Auswanderung des Propheten Mohammed (10. Oktober 680 n. Chr.) gefallen war.¹³

Dennoch werden Schiiten von radikal-islamistischen sunnitischen Gruppierungen als Glaubensabtrünnige angesehen.¹⁴ Hinsichtlich Übergriffen auf Schiiten ist besonders die radikal-islamistische Lashkar-e-Jhangvi (LeJ) mit ihren engen Beziehungen zur dschihadistisch-militanten Organisation Jaish-e Mohammed (JeM) auffallend. Die 1996 gegründete LeJ spaltete sich von der ehemaligen Partei Sipah-e-Sahaba Pakistan (SSP) ab. Dieser im Jahr 1980 vom Kleriker Maulana Haq Nawaz Jhangvi in Jhang in der Provinz Punjab gegründeten SSP ging es um die Bekämpfung des schiitischen Einflusses in Pakistan.¹⁵

Die öffentliche Wahrnehmung von Schiiten in Pakistan ist zwar tendenziell besser als in manchen Ländern des Mittleren Ostens und des Maghreb mit mehrheitlich sunnitischer Bevölkerung, wie etwa Ägypten oder Marokko, wo Schiiten von der überwiegenden Mehrheit der Bevölkerung nicht als Muslime angesehen werden. So gaben in einer vom Pew Research Center 2012 durchgeführten Befragung von pakistanischen Staatsangehörigen, die dem sunnitischen Islam angehören, 53% der Befragten an, dass sie Schiiten für Muslime hielten, während 37% der Befragten der Ansicht waren, Schiiten seien keine Muslime.¹⁶ Es ist somit davon auszugehen, dass Sunniten in Pakistan Schiiten überwiegend als Muslime ansehen. Es gibt wohl aber auch einen nicht unerheblichen Bevölkerungsanteil, tendenziell Deobandis, der Schiiten als Ungläubige wahrnimmt.

Erläuternd hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang auf den in Pakistan unter Sunniten bestehenden intrakonfessionellen Unterschied. Die mehrheitlich sunnitischen Muslime teilen sich nochmals in zwei Strömungen auf: Deobandi und Barelvi. Beide haben unterschiedliche politische Parteien und unterhalten verschiedene Bildungs- und religiöse Einrichtungen. Deobandis vertreten im Wesentlichen den orthodox-sunnitischen Islam. Barelvis verstehen sich als Nachfolger eines genuin südasiatischen Islams mit traditionellen Ritualen, die von den ersten muslimischen Gemeinschaften auf dem indischen Subkontinent praktiziert worden

¹⁰ USDoS – U.S. Department of State (21.06.2019): Pakistan. International Religious Freedom Report 2018, S. 4.

¹¹ DFAT – Australian Government. Department of Foreign Affairs and Trade (20.02.2019): Country Information Report Pakistan, S. 33.

¹² USCIRF – U.S. Commission on International Religious Freedom (29.04.2019): Annual Report 2019, S. 73.

¹³ IRB – Immigration and Refugee Board of Canada (09.01.2014): Pakistan. How Shia Muslims differ from Sunnis; treatment of Shias, particularly in Lahore and Multan; government response to violence against Shia Muslims (2010-December 2013), PAK104713.E, <https://www.refworld.org/docid/52eba0284.html>, abgerufen am 15.05.2020 mit weiteren Nachweisen.

¹⁴ MRG – Minority Rights Group International (Juni 2018): Pakistan. Shi'a and Hazaras, World Directory of Minorities and Indigenous Peoples, <https://minorityrights.org/minorities/shia-and-hazaras/>, abgerufen am 03.03.2020.

¹⁵ EASO – European Asylum Support Office (August 2015): Herkunftsländerinformationen (COI). Pakistan Länderüberblick, S. 54f.

¹⁶ IRB – Immigration and Refugee Board of Canada (15.01.2020): Pakistan. Situation and treatment of Shia [Shi'a, Shi'i, Shiite] Muslims, including Hazaras and Turi, particularly in Lahore, Karachi, Islamabad, and Hyderabad; state response to violence against Shias (2017-January 2020) [PAK106393.E], <https://irb-cisr.gc.ca/en/country-information/rir/Pages/index.aspx?doc=457999&pls=1>, abgerufen am 03.03.2020.

waren. Diese umfassen beispielsweise auch die Verehrung von Sufi-Schreinen, die Deobandis als orthodoxe Sunniten strikt ablehnen.¹⁷

Mitglieder der schiitischen Bevölkerungsgruppen, insbesondere der ethnischen Hazara, werden durch die mit den Sicherheitsmaßnahmen einhergehenden Einschränkungen, die wegen der auf sie verübten Übergriffe getroffen worden sind, erheblich in ihrem Alltagsleben eingeschränkt. In Quetta, der Hauptstadt der Provinz Balochistan (Belutschistan), leben Hazara in „Hazara Town“ genannten Enklaven. Aufgrund der Sicherheitsvorkehrungen und der damit einhergehenden faktischen Abgeschiedenheit herrschen dort prekäre Verhältnisse, die zusätzlich von ökonomischer Ausbeutung gekennzeichnet sind.

So werden beispielsweise Konsumgüter oft zu überhöhten Preisen angeboten. Außerdem werden Hazara nach eigenen Angaben von Regierungsstellen bei der Ausstellung von Ausweisen und Pässen diskriminiert. Die Behörden haben die Sicherheitsvorkehrungen bei schiitischen Feierlichkeiten und Prozessionen erhöht, beschränken diese aber auf die erwähnten Enklaven. Aufgrund der eingeschränkten Bewegungsfreiheit finden Hazara kaum Arbeit und absolvieren selten höhere Ausbildungen.¹⁸

2.2. Übergriffe und Vorfälle

Regelmäßig erscheinen Berichte und Nachrichten von gezielten Angriffen, Entführungen und Tötungen aus Gebieten, wo sich vermehrt Schiiten aufhalten. Radikal-islamistische Gruppierungen zielen besonders in Quetta, der Hauptstadt der im Landesvergleich rückständigen Provinz Balochistan (Belutschistan), auf Angehörige der schiitischen Volksgruppe der Hazara. Aus Sicherheitsbedenken bewohnen diese in der Stadt isolierte Enklaven. 2018 gingen diese gezielt gegen Hazara verübten Angriffe im Vergleich zum Vorjahreszeitraum 2017 zurück.¹⁹

Im Jahr 2019 ereigneten sich vergleichbare Übergriffe. Bei einem der folgenschwersten, gegen die schiitische Volksgruppe der Hazara gerichteten Anschläge, wurden am 12.04.2020 auf einen Gemüsemarkt in Quetta bei einer Bombenexplosion 20 Menschen getötet und mindestens 48 verletzt. Paramilitärische Soldaten des Frontier Corps (FC), die zur Bewachung des Marktes abgestellt waren, befanden sich unter den Toten und Verwundeten.

Am 06.08.2019 starb bei einem neuerlichen Anschlag auf die Hazara-Gemeinde in Quetta eine Person, 10 weitere wurden verletzt. Der Islamische Staat (IS) übernahm die Verantwortung für den Angriff.²⁰ Auch sind schiitische Journalisten Repressalien ausgesetzt oder werden vermisst. So sind im April 2019 nach Angaben einer Organisation für vermisste Schiiten zwei Journalisten der schiitischen Gemeinschaft in Karachi entführt worden.²¹

3. Ahmadis

3.1. Allgemeines

Die Ahmadiyya-Glaubensgemeinschaft wird von der Mehrheitsrichtung der in Pakistan lebenden Muslime und von der pakistanischen Verfassung nicht als muslimisch anerkannt, weil der Begründer Mirza Ghulam Ahmad den Anspruch erhebt, im Range eines Propheten zu stehen, während orthodoxe Muslime an die absolute und uneingeschränkte Finalität des Prophetenamtes Mohammeds glauben. Von Verfassungs und Gesetzes wegen gelten Ahmadis daher als „Nicht-Muslime“. Der größeren Gruppe (international: Ahmadiyya Muslim Jamaat),

¹⁷ IRB – Immigration and Refugee Board of Canada (15.09.2003): Pakistan. The Barelvi (a.k.a. Bralvi) and the Deobandi streams of Sunni Islam, including the relationship between members of both streams; whether Barelvis, in particular Sunni Tehrik members, are targeted by Sunni extremists, the Sipah-e-Sahaba (SSP) and others; the Memon tribe, including its residential concentration; state protection available to Barelvis of the Memon tribe (2000 - September 2003), PAK41915.E, <https://www.refworld.org/docid/403dd20c8.html>, abgerufen am 15.05.2020.

¹⁸ USDoS – U.S. Department of State (11.03.2020): Pakistan. Country Report on Human Rights Practices 2019, S. 43ff.

¹⁹ USDoS – U.S. Department of State (21.06.2019): Pakistan. Report on International Religious Freedom 2018, S. 3

²⁰ USDoS – U.S. Department of State (11.03.2020): Pakistan. Country Report on Human Rights Practices 2019, S. 19.

²¹ USDoS – U.S. Department of State (11.03.2020): Pakistan. Country Report on Human Rights Practices 2019, S. 3.

gehören in Pakistan schätzungsweise 600.000 bis 5 Mio. Mitglieder an. Diese große Differenz der Schätzungen ist darauf zurückzuführen, dass sich viele Ahmadis nicht registrieren lassen. Die Mitgliederzahl der kleineren Lahore-Gruppe (Ahmadiyya Anjuman Isha'at-i-Islam Lahore), wird auf rund 30.000 Anhänger weltweit geschätzt, von ihnen sollen 5.000 bis 10.000 Mitglieder in Pakistan leben. Das Zentrum der Gemeinschaft befindet sich in Rabwah (offiziell umbenannt in: Chenab Nagar), wo Ahmadis 95% der Einwohner ausmachen.²²

Die in Pakistan offiziell benutzte Bezeichnung der größeren Gruppe leitet sich ab von der Stadt Qadian im Distrikt Gurdaspur im indischen Bundesstaat Punjab, wo die Gemeinschaft im Jahr 1889 gegründet wurde. Das heutige Zentrum der Ahmadis in Rabwah liegt am Fluss Chenab und wurde vom Staat in Chenab Nagar umbenannt. Aufgrund der gegenüber Ahmadis drohenden Verfolgung im Land gibt es zu deren Selbstschutz wenig Informationen über die dortige Situation. Laut öffentlichen Quellen existieren in Rabwah (Chenab Nagar) um 70 der Gemeinde heilige Stätten, die von freiwilligen Helfern der Gemeinschaft bewacht werden. Auch werden unter hohen Sicherheitsvorkehrungen zum Schutz der Identität der Patienten dort zwei Krankenhäuser von der Gemeinde finanziert und betrieben. Im Tahir Institut, einer Einrichtung spezialisiert für die Behandlung von Herzleiden, können sich Ahmadis aus dem ganzen Land behandeln lassen. Die Identität der Patienten wird geheim gehalten, der Zugang erfolgt über den stark bewachten Hintereingang. Ärzte aus der Ahmadi-Gemeinschaft aus der ganzen Welt sollen ihre Dienstleistungen abwechselnd zur Verfügung stellen. Außerdem finanziert die Gemeinschaft acht Schulen und zwei Universitäten in Rabwah (Chenab Nagar).²³

Ahmadis sind in der freien Ausübung ihres Glaubens durch die pakistanische Gesetzgebung erheblich eingeschränkt. Seit einer Verfassungsänderung im Jahr 1974 werden Ahmadis als „Nicht-Muslime“ angesehen. Die Sektionen im pakistanischen Strafgesetzbuch, die es Ahmadis praktisch unmöglich machen, ihren Glauben frei auszuüben, wurden in der Zeit der Militärdiktatur von General Zia-ul-Haq (1978-1988) nachträglich eingefügt. So verbieten Sektionen 298-B und 298-C des pakistanischen Strafgesetzbuchs (Pakistan Penal Code, PPC) Ahmadis, die in der pakistanischen Verfassung und von den geltenden Gesetzen in die oben erwähnte größere Qadiani-Gruppe und in die Lahore-Gruppe eingeteilt werden, nicht nur, sich selbst als Muslime zu bezeichnen, ihren Glauben zu lehren und zu verbreiten oder ihre Gebetsstätten als Moscheen zu bezeichnen,²⁴ sondern es ist ihnen außerdem faktisch unmöglich, als Muslime zu wählen. In Regierungspositionen sind Ahmadis daher stark unterrepräsentiert.

Außerdem geraten Ahmadis in Ämtern von der Öffentlichkeit und islamischen Gelehrten unter Druck. So sah sich Premierminister Imran Khan, der mit dem Wahlversprechen für ein Neues Pakistan („Naya Pakistan“) mit der Partei Pakistan Tehreek-e-Insaf (PTI) ins Amt gewählt worden war, nach seinem Amtsantritt im Jahr 2018 auf Druck religiöser Fundamentalisten gezwungen, den international erfahrenen Ökonomen und Ahmadi Atif Mian aus einem Wirtschaftsberatergremium zu entlassen.²⁵

Seit einer Entscheidung eines Obergerichts in Islamabad (Islamabad High Court, IHC) im März 2018 müssen Bürger bei der Ausstellung von Ausweisen ihren religiösen Glauben angeben.²⁶ Kritiker sehen in dieser allgemein diskriminierenden Entscheidung eine besonders gegen Ahmadis gerichtete Regelung.²⁷ Als Muslim in diesem Sinn gilt, wer eine Erklärung des Inhalts unterschreibt, dass Mohammed als letzter Prophet anerkannt wird, und dass der Begründer der Ahmadiyya-Gemeinschaft ein falscher Prophet sei. Diese Erklärung ist bei der Registrierung als Wähler abzugeben. Wer diese Erklärung nicht abgibt muss sich als „Nicht-Muslim“ mit der Konsequenz nicht vollgültiger politischer Teilhabe bezeichnen lassen. Die Wahl und Wählbarkeit erfolgt in diesem

²² EASO – European Asylum Support Office (August 2015): Herkunftsländerinformationen (COI). Pakistan Länderüberblick, S. 90f.

²³ UCANews – Union of Catholic Asian News (05.03.2019): Ahmadis Made to Feel Like Outlaws in Pakistan, <https://www.ucanews.com/news/ahmadis-made-to-feel-like-outlaws-in-pakistan/84586>, abgerufen am 15.05.2020.

²⁴ Online-Version des PPC online abrufbar unter: <http://www.pakistani.org/pakistan/legislation/1860/actXLVof1860.html>

²⁵ HRW – Human Rights Watch (08.05.2020): Pakistan. Ahmadis Kept Off Minorities Commission, <https://www.hrw.org/news/2020/05/08/pakistan-ahmadis-kept-off-minorities-commission>, abgerufen am 18.05.2020.

²⁶ Christianity Today (19.03.2018): Pakistani Christians Must Reveal Religion to Vote or Apply for Jobs, <https://www.christianitytoday.com/news/2018/march/pakistan-religion-id-christians-ahmadi-islamabad-high-court.html>, abgerufen am 18.05.2020

²⁷ USCIRF – U.S. Commission on International Religious Freedom (28.04.2020): Annual Report 2020, S. 33.

Fall für und auf Minderheitenlisten. Dies führt für Ahmadis, die sich selbst als Muslime und nicht als Minderheit ansehen, zu einem Dilemma mit der Folge, dass viele politischen Wahlen verweigern.²⁸

Sämtliche Publikationen der Ahmadiyya-Gemeinschaft sind in Pakistan verboten.²⁹ Ahmadis können grundsätzlich keine nach außen wirksamen, öffentlichen Versammlungen abhalten. Auch wird die öffentliche Meinungsbildung hinsichtlich Ahmadis verzerrt. Eine objektiv meinungsbildende Auseinandersetzung mit der Gemeinschaft kommt im öffentlichen Diskurs nicht vor.³⁰ Vielmehr wird gegen Ahmadis gerichtete Rhetorik in sozialen und Printmedien, bei Versammlungen oder Freitagsgebeten sowie im Alltag auf Plakaten verbreitet.³¹

3.2. Übergriffe und Vorfälle

Mitglieder der Ahmadiyya-Gemeinschaft erfahren wegen ihres Glaubens sowohl staatliche als auch gesellschaftliche Diskriminierung und Verfolgung in Form von Übergriffen auf Einzelpersonen, deren Eigentum sowie auf Gemeindeeinrichtungen.³² Personengruppen werden von fundamentalistischen Predigern gegen Ahmadis aufgebracht. In den vergangenen Jahren kam es wiederholt zu Angriffen auf Gebetsstätten der Gemeinschaft. Beschädigte Einrichtungen wurden von staatlicher Seite geschlossen und deren anschließende Wiederöffnung von Behörden nicht selten abgelehnt.³³

Im Jahr 2019 wurden nach Zählung der Ahmadiyya-Gemeinschaft drei Ahmadis wegen ihres Glaubens getötet. Zahlreiche Fälle von Angriffen auf Ahmadis wurden im selben Jahr von der Gemeinschaft dokumentiert. Angesichts der im Land weit verbreiteten Hassreden gegen Ahmadis in sozialen und Printmedien, bei Versammlungen oder Freitagsgebeten mit der häufig zu vernehmenden Forderung, dass Ahmadis aus religiöser Pflicht getötet werden sollen (urdu: ‚wajib-ul-qatl‘), sind diese von der Justiz häufig stillschweigend geduldeten oder nicht ernsthaft verfolgten Übergriffe für kritische Beobachter nicht überraschend.³⁴

Im Jahr 2019 dokumentierte die Gemeinschaft elf Vorfälle hinsichtlich der Zerstörung und Schließung von oder Verweigerung des Zugangs zu Gebetsstätten. Am 25.11.19 wurde etwa im Distrikt Bahawalpur im Süden der Provinz Punjab ein Gemeindehaus mit Duldung der örtlichen Verwaltung zerstört. Außerdem wurden 2019 fünf Ahmadis wegen angeblicher Blasphemie-Vorwürfe festgenommen. Ende 2019 befanden sich drei wegen Blasphemie verurteilte Ahmadis im Todestrakt.³⁵

4. „Prophetenbeleidigung“

4.1. Rechtslage

Die „Prophetenbeleidigung“ oder Gotteslästerung (Blasphemie) ist in der Islamischen Republik Pakistan strafbar und mit Todesstrafe oder lebenslanger Freiheitsstrafe bewehrt. Blasphemie ist in Sektion 295-C des pakistanischen Strafgesetzbuchs (Pakistan Penal Code, PPC) aus dem Jahr 1898 geregelt, und als Beleidigung des Propheten Mohammed definiert.³⁶

²⁸ USDoS – U.S. Department of State (11.03.2020): Pakistan. Country Report on Human Rights Practices 2019, S. 27, 32.

²⁹ TPA – The Persecution of Ahmadis, Persecution of Ahmadis in Pakistan 2019, <https://www.persecutionofahmadis.org/wp-content/uploads/2020/02/Persecution-of-Ahmadis-2019.pdf>, abgerufen am 08.05.2020, S.8.

³⁰ USDoS – U.S. Department of State (11.03.2020): Pakistan. Country Report on Human Rights Practices 2019, S. 22, 25.

³¹ TPA – The Persecution of Ahmadis, Persecution of Ahmadis in Pakistan 2019, <https://www.persecutionofahmadis.org/wp-content/uploads/2020/02/Persecution-of-Ahmadis-2019.pdf>, abgerufen am 08.05.2020, S. 127ff. mit Beispielen.

³² USCIRF – U.S. Commission on International Religious Freedom (28.04.2020), Annual Report 2020, S. 32.

³³ USDoS – U.S. Department of State (11.03.2020): Pakistan. Country Report on Human Rights Practices 2019, S. 25.

³⁴ TPA – The Persecution of Ahmadis, Persecution of Ahmadis in Pakistan 2019, <https://www.persecutionofahmadis.org/wp-content/uploads/2020/02/Persecution-of-Ahmadis-2019.pdf>, abgerufen am 08.05.2020, S. 4f., 39f.

³⁵ TPA – The Persecution of Ahmadis, Persecution of Ahmadis in Pakistan 2019, <https://www.persecutionofahmadis.org/wp-content/uploads/2020/02/Persecution-of-Ahmadis-2019.pdf>, abgerufen am 08.05.2020, S. 4.

³⁶ Online-Version des PPC online abrufbar unter: <http://www.pakistani.org/pakistan/legislation/1860/actXLVof1860.html>

Die Strafandrohung des Tatbestands erfuhr 1990 in mittelbarer Folge der 1979 umgesetzten Hudood-Verordnungen zur Islamisierung des Strafrechts während der Militärdiktatur von General Zia-ul-Haq (1978-1988) eine Verschärfung, weil nach Einfügung von Artikel 203-D in die pakistanische Verfassung,³⁷ das seit 1980 eingerichtete Scharia-Gericht (Federal Shariat Court, FSC) die Kompetenz hat, Gesetze auf Konformität mit dem Islam zu überprüfen. Im Jahr 1990 stellte das FSC fest, dass die Beleidigung des Propheten Mohammed (Blasphemie, Sektion 295-C PPC) nicht nur mit bis zu lebenslanger Freiheitsstrafe, sondern sogar mit dem Tod zu bestrafen ist.³⁸ Diese drakonische Rechtsfolge ist angesichts der Offenheit des Tatbestands und der äußerst geringen Anforderungen an die Beweisbarkeit einer „Prophetenbeleidigung“ besonders problematisch.

4.2. Rechtswirklichkeit

Vorwürfe der „Prophetenbeleidigung“ oder Gotteslästerung (Blasphemie) richten sich auffallend häufig gegen sozial benachteiligte Personengruppen und religiöse Minderheiten. Oft liegen persönliche Motive hinter den Vorwürfen. Echte Beweise liegen in den seltensten Fällen vor. Die Verurteilungen wegen angeblicher Blasphemie stützen sich oft ausschließlich auf Zeugenaussagen.

Zum Einstieg in die Thematik ist an den aus den Medien bekannten Fall Asia Bibi, einem typischen Beispiel von vielen ähnlich gelagerten Fällen, zu erinnern, und in diesem Zusammenhang auf den BAMF [Länderreport 1 – Lage der Christen in Pakistan](#) zu verweisen.

Besonders radikal tritt in der Öffentlichkeit die Gruppe Tehreek-e-Labbaik Pakistan (TLP) sowohl für die Beibehaltung der Blasphemie-Gesetzgebung als auch in Zusammenhang mit Blasphemie-Anschuldigungen auf. In den letzten drei Jahren hat die TLP regelmäßig Kundgebungen in der Hauptstadt Islamabad und in der punjabischen Provinzhauptstadt Lahore abgehalten. Zu ihrem Programm gehören auch gegen die Ahmadiyya-Gemeinschaft gerichtete Veranstaltungen.³⁹ Den nach der Freilassung der Christin Asia Bibi ausgebrochenen Massenprotesten waren ebenfalls Aufrufe der TLP vorausgegangen.⁴⁰

Die TLP setzte selbst während einer landesweiten Ausgangssperre aufgrund der COVID-19-Pandemie ihre Propaganda fort. Am 01.05.2020 ereigneten sich in Sialkot im Norden der Provinz Punjab nach Blasphemie-Anschuldigungen gegen einen Hersteller von Fußbällen, deren Design angeblich eine Beleidigung des Islams darstellen würde, neuerliche von der TLP beförderte Proteste. Die Missachtung von Hygiene- und Abstandsregeln der aufgebrachten Menschenmenge wurde staatlicherseits nicht verfolgt. Vielmehr wurde eine Anzeige wegen Blasphemie von der örtlichen Polizei gegen den Fußballhersteller aufgenommen.⁴¹

4.3. Haft, Rechtsbeistand, Todesstrafe

Berichten von Nichtregierungsorganisationen (NGOs) zufolge sind wegen Blasphemie-Anschuldigungen inhaftierte Personen von Seiten der Vollzugsbeamten häufig besonders schlechten Haftbedingungen ausgesetzt. Weiteren NGO-Berichten zufolge, verbringen die meisten von ihnen längere Zeit, manchmal länger als ein Jahr, in Einzelhaft. Offiziellen Regierungsangaben zufolge ist diese Behandlung jedoch zu ihrer eigenen Sicherheit erforderlich, da mit hoher Wahrscheinlichkeit davon auszugehen sei, dass Gefangene, denen Blasphemie vorgeworfen wird, von Seiten der übrigen Gefängnisinsassen Bedrohungen ausgesetzt sein würden.⁴²

³⁷ Online-Version der pakistanischen Verfassung abrufbar unter: <http://www.pakistani.org/pakistan/constitution/>

³⁸ ICJ – International Commission of Jurists (04.11.2015): On Trial: The Implementation of Pakistan's Blasphemy Laws, S. 14.

³⁹ Pakistan Today (05.05.2020): Covid-19 Fails to Halt Blasphemy Allegations in Pakistan, <https://www.pakistantoday.com.pk/2020/05/05/covid-19-fails-halt-blasphemy-allegations-pakistan/>, abgerufen am 15.05.2020.

⁴⁰ BAMF – Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (November 2018): Länderreport 1 - Pakistan: Lage der Christen, https://coi.easo.europa.eu/administration/germany/PLib/DE_BAMF_Laenderreport_1_Pakistan_Nov-2018.pdf, S. 1.

⁴¹ Pakistan Today (05.05.2020): Covid-19 Fails to Halt Blasphemy Allegations in Pakistan, <https://www.pakistantoday.com.pk/2020/05/05/covid-19-fails-halt-blasphemy-allegations-pakistan/>, abgerufen am 15.05.2020.

⁴² USDoS – U.S. Department of State (11.03.2020): Pakistan. Country Report on Human Rights Practices 2019, S. 6.

Außerdem können diejenigen Personen, denen „Prophetenbeleidigung“ vorgeworfen wird, kaum Rechtsbeistand finden. Pflichtverteidiger lehnen die Annahme der Fälle nicht selten ab oder verfolgen das Mandanteninteresse aus Furcht vor persönlichen Konsequenzen nicht ernsthaft.⁴³

Die Todesstrafe wird in Pakistan seit Aufhebung eines Moratoriums im Dezember 2014 wieder vollstreckt. Seitdem sind in einem Zeitraum von knapp fünf Jahren bis August 2019 etwa 1.800 Todesurteile verhängt und 520 Todesstrafen vollstreckt worden.⁴⁴ Bisher soll aber noch keine wegen Blasphemie verhängte Todesstrafe vollstreckt worden sein.⁴⁵

Die zum Tode Verurteilten werden in sogenannten Todeszellen untergebracht. Trotz einer erheblichen Anzahl von im Berufungsverfahren aufgehobenen Todesurteilen, verbleiben die meisten Betroffenen zuvor oft jahrelang im Todestrakt. Mangels offizieller Statistiken zur Verfahrensdauer gehen Expertenschätzungen davon aus, dass Betroffene durchschnittlich elf Jahre teilweise unschuldig im Todestrakt verbringen.⁴⁶

5. „Moralverbrechen“ und gesellschaftliche Reaktion

5.1. Gesetzliche Ahndung von „Moralverbrechen“

Die gesetzliche Ahndung von Moralverbrechen wie Ehebruch wurde auf Grundlage der in der Amtszeit von Militärdiktator General Zia-ul-Haq (1978-1988) eingeführten Hudood-Verordnungen (Hudood Ordinances) aus dem pakistanischen Strafgesetzbuch herausgenommen und in gesonderten Verordnungen geregelt. Straftaten gegen die Familienehre wie Ehebruch wurden von 1979 bis 2006 in der ‚Zina‘-Verordnung geregelt. Nach der Legaldefinition in Sektion 4, Enforcement of Hudood Ordinance 1979,⁴⁷ lag ‚Zina‘ vor, wenn ein Mann und eine Frau geschlechtlich miteinander verkehren ohne verheiratet zu sein.

Sektion 5 der ‚Zina‘-Verordnung bestimmte als Rechtsfolge eine „Hadd“-Strafe, also eine unmittelbar dem Koran entnommene Strafe. Diese sieht für Muslime die Todesstrafe durch Steinigung, für Nicht-Muslime hundert Peitschenhiebe vor. Die Todesstrafe durch Steinigung ist staatlicherseits allerdings nie angewendet oder vollstreckt worden.⁴⁸ Vorgekommen ist die tatsächliche Vollstreckung der „Hadd“-Strafe nur durch extralegale Stammesgerichte („Jirgas“) in sehr traditionell geprägten Regionen des Landes,⁴⁹ insbesondere in den an der Grenze zu Afghanistan liegenden ehemaligen Stammesgebieten (Federally Administered Tribal Areas, FATA), die heute zur Provinz Khyber-Pakhtunkhwa gehören, oder in ländlichen Regionen der rückständigen Provinz Balochistan (Belutschistan).

Im Dezember 2006 ist ein Gesetz zum Schutz von Frauen – Protection of Women (Criminal Laws Amendment) Act, 2006 – mit einhergehender Änderung des pakistanischen Strafgesetzbuchs von der Nationalversammlung verabschiedet worden. Mit diesem Gesetz zum Schutz der Frauen sind eine Reihe von Delikten aus der ‚Zina‘-

⁴³ FIDH – Fédération internationale pour les droits humains, HRCF – Human Rights Commission of Pakistan (Oktober 2019): Punished for Being Vulnerable, http://hrcp-web.org/hrcpweb/wp-content/uploads/2019/10/Punished-for-being-vulnerable_FIDH-HRCF.pdf, abgerufen am 12.05.2020, S. 17.

⁴⁴ FIDH – Fédération internationale pour les droits humains, HRCF – Human Rights Commission of Pakistan (Oktober 2019): Punished for Being Vulnerable, http://hrcp-web.org/hrcpweb/wp-content/uploads/2019/10/Punished-for-being-vulnerable_FIDH-HRCF.pdf, abgerufen am 12.05.2020, S. 5.

⁴⁵ USCIRF – U.S. Commission on International Religious Freedom (Oktober 2019): Policy Update. Pakistan's Blasphemy Law, <https://www.ecoi.net/en/file/local/2019875/2019+Pakistan+Blasphemy.pdf>, abgerufen am 15.05.2020, S. 2.

⁴⁶ FIDH – Fédération internationale pour les droits humains, HRCF – Human Rights Commission of Pakistan (Oktober 2019): Punished for Being Vulnerable, http://hrcp-web.org/hrcpweb/wp-content/uploads/2019/10/Punished-for-being-vulnerable_FIDH-HRCF.pdf, abgerufen am 12.05.2020, S. 28.

⁴⁷ Online abrufbar unter: http://www.pakistani.org/pakistan/legislation/zia_po_1979/ord7_1979.html

⁴⁸ OFPRA – Office Français de Protection des Réfugiés et Apatrides (05.03.2018): Pakistan. Les femmes adultères, S. 12.

⁴⁹ DFAT – Australian Government. Department of Foreign Affairs and Trade (20.02.2019): Country Information Report Pakistan, S. 61.

Verordnung wieder in den Anwendungsbereich des pakistanischen Strafgesetzbuches (Pakistan Penal Code, PPC),⁵⁰ in dem sie bis 1979 geregelt waren, zurückübertragen worden.

Das Wort ‚Zina‘ kommt im Gesetzeswortlaut nicht mehr vor. Sektion 469-B PPC nennt außereheliche Beziehungen nunmehr Unzucht („fornication“). Unzucht kann mit Freiheitsstrafe von bis zu fünf Jahren und Geldstrafe bis zu 10.000 Rupien bestraft werden. Zusätzlich wurde ein neuer Straftatbestand der unrechtmäßigen Anschuldigung von Unzucht in Sektion 496-C PPC geschaffen. Danach kann eine Person, die den Vorwurf der Unzucht zu Unrecht gegen eine Person erhoben hat, mit einer Freiheitsstrafe von bis zu fünf Jahren und Geldstrafe bis zu 10.000 Rupien bestraft werden.

5.2. Gesellschaftliche Reaktionen („Ehrenmord“)

Die eigentliche Gefahr einer Verfolgung geht nicht erst seit der Strafrechtsreform zum Schutz von Frauen vom sozialen Umfeld aus, da Ehebruch vor allem gesellschaftlich geächtet ist. Unter „Ehrenmord“ wird der Mord an Männern oder Frauen verstanden, die beschuldigt werden, soziale Tabus gebrochen zu haben.

Nach Angaben von Freedom House ist die Praxis in Pakistan weiterhin üblich, die meisten Vorfälle werden nicht gemeldet.⁵¹ Frauen und Mädchen, die beispielsweise angeblich Kontakt zu fremden Männern haben, eine unerlaubte Beziehung unterhalten, sich einer Zwangsheirat widersetzen oder vergewaltigt wurden, laufen Gefahr, von ihren Angehörigen getötet oder mittels ätzender Chemikalien schwer verletzt zu werden. Laut einem Bericht von Human Rights Watch (HRW) kommen in Pakistan jährlich etwa 1.000 Ehrenmorde vor.⁵² Reuters berichtete im Jahr 2014 über einen schweren Fall von Selbstjustiz mittels Steinigung aus der Provinz Balochistan.⁵³ Deutsche Welle veröffentlichte im selben Jahr ein Interview, indem es auszugsweise heißt:

„Außereheliche Beziehungen sind im konservativen Land strengstens verboten und innerhalb der Gesellschaft verpönt. Es gibt wahrscheinlich kein größeres Tabu als ein uneheliches Kind. Nach islamischem Recht ist ‚Zina‘ ein strafbares Verbrechen, das mit dem Tod geahndet werden kann. Manchmal nehmen die Verwandten des Paares das Gesetz in die Hand und töten die Delinquenten. Meistens werden nur die Mutter und das Kind getötet.“⁵⁴

Angaben von Freedom House zufolge ist ein Stadt-Land-Gefälle zu beobachten. In fortschrittlicheren Regionen und Großstädten genießt die Bevölkerung ein höheres Maß von familiärer Unabhängigkeit. Das urbane Pakistan gewährt Männern und Frauen mehr persönliche und soziale Freiheiten. Anders in weiten Teilen des Landes, wo Traditionen das Sozialverhalten bestimmen und kontrollieren. Dies gilt besonders hinsichtlich der Auswahl des Ehepartners.⁵⁵ Als illegitim betrachtete, außereheliche Beziehungen und die Wahl des von der Familie nicht ausgewählten Ehepartners sind die Hauptursache für verübte Ehrenmorde.⁵⁶

Sektion 302 des pakistanischen Strafgesetzbuchs (Pakistan Penal Code, PPC) sieht zwar hohe Haftstrafen für Verbrechen vor, die im Zusammenhang mit einer wahrgenommenen Verletzung der Familienehre begangen wurden. Allerdings enthält das Strafgesetz auch Erleichterungen. So können Erben/Nachkommen der Getöteten dem Täter verzeihen („Qisas“, geregelt in Sektion 309 PPC) und/oder ein Blutgeld als Entschädigung akzeptieren („Diyat“, geregelt in Sektion 310 PPC).⁵⁷ Diese Rechtsprinzipien des islamischen Rechts ermöglichen es

⁵⁰ Online-Version des PPC online abrufbar unter: <http://www.pakistani.org/pakistan/legislation/1860/actXLVof1860.html>

⁵¹ Freedom House (2019): Pakistan Country Report. Freedom in The World, <https://freedomhouse.org/country/pakistan/freedom-world/2019>, abgerufen am 12.03.2020.

⁵² HRW – Human Rights Watch (2019): Pakistan. World Report 2019: Events of 2018, <https://www.hrw.org/world-report/2019/country-chapters/pakistan>, abgerufen am 12.03.2020.

⁵³ Reuters (17.02.2014): Pakistani Couple Stoned to Death for Adultery, Six Arrested, <http://www.reuters.com/article/us-pakistan-couple-stoned-idUSBREA1G18F20140217>, abgerufen am 12.05.2020.

⁵⁴ DW – Deutsche Welle (22.04.2014): Illegitimate Newborns Murdered And Discarded, <http://www.dw.com/en/illegitimate-newborns-murdered-and-discarded/a-17582853>, abgerufen am 12.05.2020.

⁵⁵ Freedom House (2019): Pakistan Country Report. Freedom in The World, <https://freedomhouse.org/country/pakistan/freedom-world/2019>, abgerufen am 12.03.2020.

⁵⁶ EASO – European Asylum Support Office (Februar 2018): COI Meeting Report Pakistan 16-17 October 2017 in Rome, https://www.ecoi.net/en/file/local/1426168/90_1520500210_easo-pakistan-meeting-report-october-2017.pdf, S. 42.

⁵⁷ H. Irfan (2008): Honor Related Violence Against Women in Pakistan. Prepared for World Justice Forum, 2-5 July 2008 in Vienna, S. 12, http://www.lexisnexis.com/documents/pdf/20080924043437_large.pdf, abgerufen am 12.03.2020.

Nachkommen der Verstorbenen, den Täter der Strafverfolgung zu entziehen. Da dieser in der Regel aus dem familiären Umfeld stammt, kann in der Mehrzahl der Fälle davon ausgegangen werden, dass der staatliche Strafanspruch nicht durchgesetzt wird. Oft sind Nachkommen bei der Verabredung zur Tötung beteiligt oder sind als Mitglieder der Familie deren Zwang ausgesetzt, der gütlichen Einigung zuzustimmen.⁵⁸

Al Jazeera veröffentlichte im Jahr 2014 in einem Artikel folgendes auszugsweises Interview im Zusammenhang mit bei außerehelichen Beziehungen vorkommenden Kindstötungen:

„Viele Kinder werden getötet, weil sie unehelich geboren wurden. In der konservativen Gesellschaft Pakistans werden uneheliche Kinder als ‚harami‘ bezeichnet, ein arabisches Wort, das ‚nach dem Islam verboten‘ bedeutet. (...) Wenn das Kind ein Junge ist, kann eine Tante oder ein Großelternanteil so tun, als ob das Kind ihr gehört und der Junge könnte überleben, (...) aber in Pakistan gelten Mädchen als Unglück, daher sind viele der getöteten Kinder Mädchen.“⁵⁹

Ein uneheliches Kind stellt eines der größten Tabuthemen in Pakistan dar. Außereheliche Beziehungen sind im Land strengstens verboten und werden von der Gesellschaft verpönt. Aus diesem Grund gibt es wahrscheinlich kein größeres Tabu als ein uneheliches Kind. Aus islamischer Sicht ist Kindstötung ein strafbares Verbrechen und die islamischen Gesetze sehen eine sehr schwere Bestrafung vor. Trotz solcher Bestrafungen und sozialer Tabus werden außereheliche Beziehungen geführt und Kindstötung begangen.⁶⁰

Abschließend ist in diesem Zusammenhang der Vollständigkeit halber erwähnenswert, dass nach traditionellem Recht von einer muslimischen Frau erwartet wird, dass sie einen muslimischen Mann heiratet.⁶¹ Die Ehe mit einem Nicht-Muslimen kann von Familienmitgliedern ebenso als Verletzung der Familienehre angesehen werden.

6. Haftbedingungen

Die Bedingungen in den überfüllten Haftanstalten in Pakistan entsprechen nicht internationalen Standards. Während der letzten zehn Jahre haben sich die Haftbedingungen zwar verbessert. Die sanitären Einrichtungen sind aber nach wie vor unzureichend. Gefangene trinken entweder nicht aufbereitetes oder kontaminiertes Wasser. Arztbesuche finden in der Regel nur zweimal im Jahr statt. Es fehlen angeschlossene Gesundheitsdienste wie psychosoziale Beratung. Es gibt auch keine Bildungsprogramme oder Rechtsberatung.⁶² Gefangene mit Behinderungen werden in der Regel unzureichend betreut. Vertreter christlicher Gemeinschaften geben wie Vertreter der Ahmadiyya-Gemeinschaft an, dass Angehöriger dieser Glaubensrichtungen im Gefängnis häufig Missbrauch und Gewalt ausgesetzt wären.⁶³

Obwohl sich die Qualität der Lebensmittel in den Gefängnissen verbesserte, verursachte deren Knappheit in Kombination mit unzureichender medizinischer Versorgung chronische Gesundheitsprobleme. Mangelernährung tritt häufig bei Insassen auf, die keine Unterstützung von Familienangehörigen oder Freunden

⁵⁸ M. Hussain (2006): 'Take My Riches, Give Me Justice': A Contextual Analysis of Pakistan's Honor Crimes Legislation, in: Harvard Journal of Law & Gender, Vol. 29 No. 1: 223-46, S. 232.

⁵⁹ Al Jazeera (14.01.2014): Infanticide Is on The Rise in Pakistan, <http://america.aljazeera.com/articles/2014/1/14/infanticides-on-the-rise-in-pakistan.html>, abgerufen am 07.05.2020; siehe auch: A.K. Khattak (10.09.2014): Female Infanticide and Killing Women for Giving Birth to a Baby Girl – A Case Study of Pakistan, Proceedings of SOCIOINT14 – 14th International Conference on Social Sciences and Humanities, S. 324.

⁶⁰ Pakistan Observer (26.09.2016): Curse of Infanticide, <http://pakobserver.net/curse-of-infanticide/>, abgerufen am 03.06.2019.

⁶¹ EASO – European Asylum Support Office (Februar 2018): COI Meeting Report Pakistan 16-17 October 2017 in Rome, https://www.ecoi.net/en/file/local/1426168/90_1520500210_easo-pakistan-meeting-report-october-2017.pdf, S. 42.

⁶² DFAT – Australian Government. Department of Foreign Affairs and Trade (20.02.2019): Country Information Report Pakistan, S. 65.

⁶³ USDoS – U.S. Department of State (11.03.2020): Pakistan. Country Report on Human Rights Practices 2019, S. 6.

erhalten. In vielen Einrichtungen sind außer den sanitären Einrichtungen auch Belüftung, Beleuchtung und Zugang zu Trinkwasser unzureichend. Die meisten Haftanstalten sind veraltet.⁶⁴

Bei der letzten offiziellen Zählung der Gefangenenpopulation zum Stichtag 01.10.2017 waren 84.287 Personen bei einer Kapazitätsgrenze von 53.744 Personen in 112 Gefängnissen inhaftiert. Die Haftanstalten waren zu 57% überbelegt.⁶⁵ Laut jüngeren Zahlen ist die Gefangenenpopulation bis Mitte 2019 auf 80.145 zurückgegangen.⁶⁶

Untersuchungshäftlinge werden in der Regel aus Mangel an entsprechenden Einrichtungen nicht von verurteilten Straftätern getrennt, obwohl die Provinzregierungen in Punjab, Sindh und Khyber-Pakhtunkhwa vorhaben, neue Gefängnisse zu errichten, um dieses Problem anzugehen und auch der Überbelegung der Gefängnisse zu begegnen.⁶⁷

Das britische Innenministerium schätzte im April 2015, dass es sich bei rund 70% der Gefangenenpopulation um Untersuchungshäftlinge handelte, also Insassen, die noch nicht rechtskräftig verurteilt worden sind.⁶⁸

⁶⁴ USDoS – U.S. Department of State (13.03.2019): Pakistan. Country Report on Human Rights Practices 2018, S. 6.

⁶⁵ IKRK – Internationales Komitee vom Roten Kreuz, CODEPAK – Cursor of Development and Education Pakistan; NACTA – National Counter Terrorism Agency (Mai 2018): Addressing Overcrowding in Prisons by Reducing Pre-conviction Detention in Pakistan, S. 29-30.

⁶⁶ WPB – World Prison Brief, Data Pakistan, <https://www.prisonstudies.org/country/pakistan>, abgerufen am 14.11.2019.

⁶⁷ USDoS – U.S. Department of State (13.03.2019): Pakistan. Country Report on Human Rights Practices 2018, S. 7.

⁶⁸ DFAT – Australian Government. Department of Foreign Affairs and Trade (20.02.2019): Country Information Report Pakistan, S. 65.

7. Akronyme und Abkürzungen

BAMF	<i>Bundesamt für Migration und Flüchtlinge</i>
CODEPAK	<i>Cursor of Development and Education Pakistan</i>
COI	<i>Country of Origin Information (Herkunftsländerinformationen)</i>
CRRS	<i>Centre for Research & Security Studies</i>
DFAT	<i>Australian Government: Department of Foreign Affairs and Trade</i>
EASO	<i>European Asylum Support Office</i>
FATA	<i>Federally Administered Tribal Areas</i>
FC	<i>Frontier Corps (paramilitärische Sicherheitskräfte)</i>
FIDH	<i>Fédération internationale pour les droits humains</i>
FSC	<i>Federal Shariat Court</i>
HRCP	<i>Human Rights Commission of Pakistan</i>
HRW	<i>Human Rights Watch</i>
HuA	<i>Hizb ul-Ahrar (Splittergruppierung der pakistanischen Taliban)</i>
ICJ	<i>International Commission of Jurists</i>
ich	<i>Islamabad High Court</i>
IKRK	<i>Internationales Komitee vom Roten Kreuz</i>
IRB	<i>Immigration and Refugee Board of Canada</i>
IS	<i>Islamischer Staat (gleichermaßen für IS Khorasan Province)</i>
JeM	<i>Jaish-e Mohammed (dschihadistisch-militante Organisation)</i>
JuA	<i>Jamaat-ul-Ahrar (Splittergruppierung der pakistanischen Taliban)</i>
JuD	<i>Jamaat ud-Dawa (karitativ-politischer Flügel der LeT)</i>
LeJ	<i>Lashkar-e-Jhangvi (radikal-islamistische Gruppierung)</i>

LeT	<i>Lashkar-e-Taiba (dschihadistisch-militante Organisation)</i>
MRG	<i>Minority Rights Group International</i>
NACTA	<i>National Counter Terrorism Agency (Nationale Anti-Terror-Behörde)</i>
NCJP	<i>National Commission for Justice and Peace</i>
NCM	<i>National Commission for Minorities (Nationale Minderheitenkommission)</i>
NGO	<i>Non-Governmental Organization (Nichtregierungsorganisation)</i>
OFPRA	<i>Office Français de Protection des Réfugiés et Apatrides</i>
PIPS	<i>Pak Institute for Peace Studies</i>
PPC	<i>Pakistan Penal Code</i>
PTI	<i>Pakistan Tehreek-e-Insaf (amtierende Regierungspartei seit 2018)</i>
SSP	<i>Sipah-e-Sahaba Pakistan (ehemalige schiitenfeindliche Partei)</i>
TLP	<i>Tehreek-e-Labbaik (für die Blasphemie-Gesetzgebung aktive Partei)</i>
TPA	<i>The Persecution of Ahmadis (Journal zur Lage der Ahmadis)</i>
TTP	<i>Tehreek-e-Taliban Pakistan (pakistanische Taliban)</i>
USCIRF	<i>U.S. Commission on International Religious Freedom</i>
USDoS	<i>U.S. Department of State</i>
WPB	<i>World Prison Brief</i>

Impressum

Herausgeber

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
90461 Nürnberg

Stand

5/2020

Bestellmöglichkeit

Referat Informationsvermittlung / Länder- und Rechtsdokumentation,
Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Nürnberg
E-Mail: informationsvermittlungsstelle@bamf.bund.de
<https://milo.bamf.de>

Die Publikation wurde erstellt vom Referat Länderanalysen im Bundesamt für Migration und Flüchtlinge. Die Publikation wird kostenlos abgegeben und ist nicht zum Verkauf bestimmt. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerbern oder Wahlhelfern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Bundestags-, Landtags- und Kommunalwahlen sowie für Wahlen zum Europäischen Parlament.

www.bamf.de